

Nichtamtlicher Teil.

Bu dem Quaas'schen Entwurf eines neuen Gesetzes zum Schutze von Werken der bildenden Kunst.*)

Der ganze Kunstverlagshandel wird Herrn Quaas dafür dankbar sein, daß er durch seinen Entwurf die Aufmerksamkeit der Interessenten auf das Gesetz vom 9. Januar 1876 gelenkt hat. Denn dieses Gesetz bedarf in der That einer baldigen Revision, der recht wohl der Quaas'sche Entwurf zu Grunde gelegt werden könnte. Es sei mir nun gestattet, an dieser Stelle auf einige Punkte dieses Entwurfes, hauptsächlich auf Grund einer Anzahl neuer gerichtlicher Entscheidungen, näher einzugehen.

Im ersten Teil des § 8 versucht der Entwurf die Beseitigung der Mängel des § 6 Al. 2. des Gesetzes vom 9. Januar 1876, welcher die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt, freistellt. Man sollte meinen, der Unterschied zwischen plastischer und zeichnender Kunst sei ein so in die Augen fallender, daß niemals darüber Zweifel entstehen könnten, ob eine Nachbildung plastischer oder zeichnerischer Natur sei. Und doch haben die bekannten Prozesse von Goupil Nachf. in Paris u. Berlin gegen Schierholz & Sohn in Plauen i. Th. wegen Nachbildung durch Lithographie (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civils. XVIII, 102, in Strafsachen XVIII, 321), ferner ein Prozeß derselben Firma wegen Nachbildung durch Diaphanie auf Lampenschirmen (Entsch. d. Reichsgerichtes in Strafs. XVII, 365), endlich der im Börsenblatt vom 12. August v. J. besprochene Rechtsfall »Verlagsanstalt Bruckmann, München, c/a Bleul, Berlin«, gelegentlich dessen der künstlerische Sachverständigenverein zu Berlin einen mit Reliefpressung nachträglich versehenen Buntdruck *horribile dicta* als plastisches Kunstwerk erklärte, — diese drei Fälle haben genugsam erwiesen, wie nötig eine deutlichere Fassung jenes Alinea 2 des § 6 sei.

§ 8 Al. 3. »Aufnahme einzelner Werke der bildenden Kunst in ein Schriftwerk.« Herr Quaas eliminiert in diesem Alinea die in dem Al. 4 des § 6 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 aufgenommene Bedingung, daß das Schriftwerk als Hauptsache erscheinen muß. Diese Bedingung scheint mir jedoch außerordentlich nötig zu sein, wie mehrfach geführte Prozesse erweisen. So haben z. B. sowohl die Photographische Union wie Franz Hanfstaengl, beide in München, gegen E. A. Seemann in Leipzig Klage erhoben wegen unrechtmäßiger Aufnahme von Abbildungen in der »Zeitschrift für bildende Kunst« (s. Börsenbl. vom 7. Januar 1886 und vom 18. März 1889). Meiner Auffassung nach will das Gesetz nur Abbildungen gestatten, wie sie z. B. der Lübtsche »Grundriß der Kunstgeschichte« enthält. Da aber, wo die Reproduktionen einen präventioseren Charakter annehmen, wie z. B. in den Photographie-Beilagen der Seemannschen »Zeitschrift für bildende Kunst«, kann der Schutz dieser Bestimmung meiner Meinung nach nicht beansprucht werden. Wenn daher Herr Quaas diesen Passus überhaupt ändern will, so wäre es wohl nötig, das Verhältnis zwischen Text und Abbildung näher zu präzisieren.

Was nun den Begriff »Erläuterung des Textes« anbelangt, so ist hierfür das Urteil des Reichsgerichtes vom 23. Mai 1887 (Entscheidungen in Civilsachen XVIII, 150) interessant, durch welches dem Huttlerschen Verlage in München auf Antrag des Bildhauers J. Beyrer daselbst untersagt wurde, autotypische Reproduktionen von dessen im Dom zu Augsburg befindlichen, die 14 Kreuzweg-Stationen darstellenden Plastiken in ein religiöses Erbauungsbuch aufzunehmen, da es sich in diesem Falle nicht um eine Erläuterung, sondern um eine Ausschmückung des Textes handle.

*) S. B.-Bl. Nr. 274 vom 26. Nov. d. J.

§ 14, der sogenannte Kupferstecher-Paragraph, verleiht dem Kupferstecher zc. für seinen Stich zc. den Rechtsschutz eines zweiten Urhebers. Durch den Ausdruck »Rechtsschutz« ist allerdings gegenüber dem § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 schon ein wesentlicher Fortschritt geschaffen, denn die Fassung dieses § 7 ist so unglücklich wie nur möglich. Offenbar war es nur die Absicht des Gesetzgebers, dem nachbildenden Kupferstecher zc. für seine Werke den gleichen Schutz gegen Nachbildung zu verleihen, welchen die originären Werke des erfindenden Künstlers durch das Gesetz vom 9. Januar 1876 erhalten haben. Leider drückt sich das Gesetz sehr ungenau aus, indem es sagt, daß der Kupferstecher in Bezug auf das von ihm hervorgebrachte Werk das »Recht eines Urhebers« habe, während es doch offenbar nur meint »den Schutz des Rechtes eines Urhebers«. Eine allzu wörtliche Auslegung dieses Paragraphen würde also ein dem originären Rechte des Urhebers parallel laufendes des nachbildenden Kupferstechers zc. statuieren, welches letzterer nach Belieben ausnützen könnte. Er dürfte also von seinem Kupferstich das Holzschnittrecht, das photographische Recht, ja sogar das Farbendruckrecht vergeben, ohne daß der eigentliche Urheber des Werkes etwas dagegen einwenden könnte. Daß hierdurch eine heillose Verwirrung notwendigerweise entstehen muß, liegt auf der Hand; denn der § 7 stellt die handwerksmäßigsten Leistungen eines Holzschnidgerhilfen, welcher in einem jener großen Ateliers, die neuerdings in Stuttgart, Leipzig, Berlin zc. entstanden sind, arbeitet, mit den Radierungen eines Waltner, Koepping oder Raab völlig in eine Linie! Indem der Gesetzgeber den Nachbildner schützen wollte, dachte er sicherlich nicht an die großen Holzschnid-Ateliers, die jetzt fast jede große illustrierte Zeitung besitzt, oder an die kaufmännisch betriebenen Holzschnidfirmen, die auf »& Comp« endigen! Ihm schwebten künstlerische Individualitäten vor!

Um nun jener Verwirrung zu steuern, möchte ich am Schluß des § 14 im Quaas'schen Entwurfe nicht sagen »Den Rechtsschutz eines zweiten Urhebers«, sondern deutlicher »den gleichen Schutz gegen Nachbildung, wie ihn der Urheber bezüglich der Nachbildung seiner Werke genießt«; mit andren Worten, der Kupferstecher zc. soll bezüglich der Nachbildung seines Stiches zc. nur ein Verbotungsrecht haben. Auf handwerksmäßige Hervorbringungen großer moderner Fabrik-Reproduktionsateliers sollte dieser Paragraph aber keine Anwendung finden!

§ 23. Hier hat der Verfasser den Fall übersehen, der in einer Klage der Photographischen Gesellschaft in Berlin gegen die Kunsthändler Scholl und Forndran in München ausgetragen worden ist. Das Börsenblatt 1886, Nr. 61 und 146 berichtet darüber: Die Photographische Gesellschaft hatte von dem Professor Richter das ausschließliche photographische Vervielfältigungsrecht seines bekannten Bildes »Die Königin Luise« erworben. Scholl und Forndran veranstalteten einen Farbendruck nach diesem Bilde, ohne den Urheber, resp. dessen Rechtsnachfolger zu fragen. Diese stellten nun keinen Strafantrag, wohl aber die Photographische Gesellschaft, welche ja nur das photographische Recht besaß. Der Erstrichter stellte das Verfahren ein, weil er die Photographische Gesellschaft nicht für legitimiert hielt, auf Grund des ihr übertragenen photographischen Vervielfältigungsrechtes den, in fraglichem Falle allerdings unberechtigt unternommenen Farbendruck zu verfolgen. Das Reichsgericht (Entscheidgn. in Strafsachen XIV, 217) trat dieser Ansicht nicht bei: »auch der Inhaber eines beschränkten Verlagsrechtes sei selbständig befugt, jede, also auch die außerhalb des ihm eingeräumten Gebietes liegende widerrechtliche Nachbildung des Originalwerkes zu verfolgen, wofern nach den konkreten Umständen sein Rechtsanteil gefährdet sei.« Vielleicht wäre